

# Muster-Factoringvertrag

Redaktionelles Orientierungsmuster für factoring-mittelstand.de

## Wichtiger Hinweis

Dieses Dokument ist ein neutrales Muster zur Orientierung. Es ist kein Vertragsangebot, keine Rechtsberatung und nicht zur ungeprüften Verwendung im Einzelfall bestimmt. Ein konkreter Factoringvertrag sollte rechtlich, wirtschaftlich und steuerlich geprüft werden, bevor er verwendet oder unterschrieben wird.

## Verwendungszweck

Das Muster zeigt, welche Regelungsbereiche in einem einfachen Factoringvertrag typischerweise vorkommen können. Es ist bewusst allgemein gehalten und enthält Platzhalter sowie Variantenhinweise. Es ersetzt keinen individuell ausgearbeiteten Vertrag zwischen einem Factor und einem Unternehmen.

Ausgelegt ist das Muster als Grundstruktur für Offenes Factoring im B2B-Bereich. Bei Stilem Factoring, Unehchem Factoring, Ausschnittsfactoring, Einzelfactoring, VOB-Factoring, Export-Factoring oder branchenspezifischen Modellen sind zusätzliche oder abweichende Regelungen erforderlich.

<b>Dokumenttyp</b>	Orientierungsmuster, nicht unterschriftsreif
<b>Stand</b>	Mai 2026
<b>Fokus</b>	B2B-Factoring, Forderungskauf, Abtretung, Ausfallrisiko, Abwicklung
<b>Nicht abgedeckt</b>	individuelle AGB, Rahmenkredit, Spezialbranchen, Verbraucherforderungen, internationale Forderungen, regulatorische Anbieterpflichten

## Inhaltsübersicht

1. Vertragsparteien und Präambel
2. Vertragsgegenstand
3. Ankauffähige Forderungen
4. Angebot, Annahme und Ankauf der Forderungen
5. Forderungsabtretung und Rechtsübergang
6. Kaufpreis, Sofortauszahlung und Sicherungseinbehalt
7. Gebühren, Zinsen und Nebenkosten
8. Delkredere, Ausfallrisiko und Rückgriff
9. Bestandsgarantie und Einwendungen des Debtors
10. Debitorenmanagement, Mahnwesen und Zahlungseingänge
11. Informations-, Prüfungs- und Mitwirkungspflichten
12. Abtretungsverbote, Aufrechnung und Sonderfälle
13. Datenschutz und Vertraulichkeit
14. Laufzeit, Kündigung und Schlussabrechnung
15. Schlussbestimmungen
16. Anlagen und Prüfliste

## Mustertext

Die nachstehenden Klauseln sind beispielhaft formuliert. Platzhalter sind in eckigen Klammern gesetzt. Jede Klausel enthält am Ende einen kurzen Hinweis zur Anpassung, der typische Variantenpunkte benennt.

### 1. Vertragsparteien und Präambel

Dieser Factoringvertrag wird geschlossen zwischen [Name, Rechtsform, Anschrift des Factors], nachfolgend „Factor“ genannt, und [Name, Rechtsform, Anschrift des Unternehmens], nachfolgend „Factoringkunde“ genannt.

Der Factoringkunde erbringt Lieferungen oder Leistungen gegenüber gewerblichen Kunden oder öffentlich-rechtlichen Schuldern. Zur Verbesserung der Liquidität, zur strukturierten Bearbeitung offener Forderungen und, soweit vereinbart, zur Absicherung gegen Forderungsausfälle verkauft der Factoringkunde bestimmte Forderungen an den Factor.

Die Parteien wollen mit diesem Vertrag die Voraussetzungen, den Ablauf und die rechtlichen Folgen des Forderungsankaufs regeln. Maßgeblich sind dieser Vertrag, die vereinbarten Anlagen sowie etwaige schriftlich einbezogene Zusatzvereinbarungen.

#### **Hinweis zur Anpassung**

*In der Präambel sollte klar stehen, ob es sich um Echtes Factoring, Unechtes Factoring, Offenes Factoring, Stilles Factoring, Full-Service-Factoring oder Inhouse-Factoring handelt.*

## 2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist der laufende Ankauf bestimmter gegenwärtiger und künftiger Forderungen des Factoringkunden aus Lieferungen und Leistungen gegen dessen Debitoren.

Der Factor kann die angekauften Forderungen vorfinanzieren, verwalten und einziehen. Soweit ausdrücklich vereinbart, übernimmt der Factor zusätzlich das Delkredererisiko für angekaufte und bestätigte Forderungen.

Dieser Vertrag begründet keinen Anspruch des Factoringkunden auf Ankauf jeder angebotenen Forderung. Der Factor entscheidet über den Ankauf nach Maßgabe der vereinbarten Kriterien, Limite und Prüfverfahren.

### Hinweis zur Anpassung

*Bei einer verpflichtenden Andienung aller Forderungen muss die Klausel anders gefasst werden als bei Ausschnittsfactoring oder Einzelfactoring.*

## 3. Ankauffähige Forderungen

Ankauffähig sind Forderungen, die aus ordnungsgemäß erbrachten Lieferungen oder Leistungen des Factoringkunden stammen, fällig oder künftig fällig werden, in Euro fakturiert sind und gegenüber einem eindeutig identifizierbaren Debitor bestehen.

Eine Forderung ist nur ankauffähig, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach besteht, frei von bekannten Einwendungen ist, nicht bereits an Dritte abgetreten oder verpfändet wurde und nicht von einem wirksamen Abtretungshindernis betroffen ist.

Vom Ankauf ausgeschlossen sind insbesondere Forderungen, die streitig, verjährt, lediglich bedingt entstanden, konzernintern, gegenüber Verbrauchern, gegenüber verbundenen Unternehmen oder aus nicht vollständig erfüllten Verträgen stammen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

### Hinweis zur Anpassung

*Die Ausschlussliste ist nur ein Beispiel. In der Praxis hängen die Kriterien stark von Branche, Debitorenstruktur und Factoring-Variante ab.*

## 4. Angebot, Annahme und Ankauf der Forderungen

Der Factoringkunde bietet dem Factor Forderungen durch Übermittlung der vereinbarten Rechnungs- und Debitorendaten an. Dazu gehören mindestens Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Bruttobetrag, Zahlungsziel, Debitor, Leistungsbeschreibung und etwaige bekannte Einwendungen.

Der Factor prüft die angebotenen Forderungen nach internen und vertraglich vereinbarten Kriterien. Die Annahme kann durch ausdrückliche Bestätigung, Gutschrift, Auszahlung oder eine sonst vereinbarte elektronische Bestätigung erfolgen.

Mit Annahme des Forderungsangebots kommt für die jeweilige Forderung ein Forderungskauf zustande. Nicht angenommene Forderungen bleiben im Vermögen des Factoringkunden.

### Hinweis zur Anpassung

*Bei automatisierten Plattformprozessen sollte genau geregelt werden, wann eine Forderung als angenommen gilt.*

## 5. Forderungsabtretung und Rechtsübergang

Der Factoringkunde tritt dem Factor die jeweils angekauften Forderungen einschließlich Nebenrechten, Sicherheiten und Ansprüchen aus Eigentumsvorbehalt ab, soweit diese übertragbar sind und zur jeweiligen Forderung gehören.

Die Abtretung erfolgt mit Annahme des Forderungsangebots durch den Factor oder zu dem in der jeweiligen Ankaufbestätigung genannten Zeitpunkt. Der Factor nimmt die Abtretung an.

Der Factoringkunde verpflichtet sich, alle Erklärungen abzugeben und Unterlagen bereitzustellen, die zur Durchsetzung, Einziehung oder Dokumentation der abgetretenen Forderung erforderlich sind.

Bei Offenem Factoring wird der Debitor über die Abtretung informiert und angewiesen, mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Factor oder auf ein vom Factor benanntes Konto zu zahlen.

### Hinweis zur Anpassung

*Grundlage der Forderungsabtretung ist im deutschen Recht die Abtretung nach §§ 398 ff. BGB. Bei Stilem Factoring muss die Debitorenbenachrichtigung anders geregelt werden.*

## 6. Kaufpreis, Sofortauszahlung und Sicherungseinbehalt

Der Kaufpreis der angekauften Forderung entspricht grundsätzlich dem anerkannten Bruttorechnungsbetrag abzüglich vereinbarter Gebühren, Zinsen, Einbehalte, Rückbelastungen und sonstiger vertraglicher Abzüge.

Nach Ankauf zahlt der Factor einen vereinbarten Prozentsatz des anerkannten Forderungsbetrags als Sofortauszahlung an den Factoringkunden aus. Der verbleibende Betrag wird als Sicherungseinbehalt geführt; in der Praxis wird hierfür auch der Begriff Sperrbetrag verwendet.

Der Sicherungseinbehalt dient der Absicherung von Skonti, Gutschriften, Reklamationen, Einwendungen, Rückbelastungen, Abzügen und sonstigen Korrekturen. Nach vollständigem Zahlungseingang und Abrechnung der Forderung wird ein verbleibender Restbetrag an den Factoringkunden ausgekehrt.

### Hinweis zur Anpassung

*Höhe der Sofortauszahlung und Höhe des Sicherungseinbehalts sind vertraglich frei verhandelbar. Üblich sind Sofortauszahlungen von 80 bis 90 Prozent des Bruttorechnungsbetrags. Die konkrete Quote sollte eindeutig festgelegt werden.*

## 7. Gebühren, Zinsen und Nebenkosten

Der Factoringkunde zahlt an den Factor die in Anlage [Gebührenübersicht] vereinbarten Entgelte. Dazu können insbesondere Factoringgebühr, Finanzierungszins, Prüfkosten, Debitorengebühren, Kontoführungsentgelte, Mindestgebühren und Auslagen gehören.

Der Finanzierungszins wird auf den tatsächlich vorfinanzierten Betrag und für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Rückführung oder Abrechnung der jeweiligen Forderung berechnet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Änderungen variabler Bezugsgrößen, beispielsweise eines Referenzzinssatzes, werden nach dem in Anlage [Zinsregelung] beschriebenen Verfahren berücksichtigt.

### Hinweis zur Anpassung

*Die Gebührenregelung muss transparent und rechnerisch nachvollziehbar sein. Bei variablen Zinsen sollte die konkrete Bezugsgröße eindeutig benannt werden.*

## 8. Delkredere, Ausfallrisiko und Rückgriff

Soweit die Parteien Echtes Factoring vereinbaren, übernimmt der Factor für angekaufte und bestätigte Forderungen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Debtors innerhalb des jeweils eingeräumten Debitorenlimits.

Die Übernahme des Delkredererisikos umfasst nicht das Risiko, dass die Forderung aus anderen Gründen nicht besteht, rechtlich nicht durchsetzbar ist, mangelhaft dokumentiert ist oder wegen Einwendungen, Gegenrechten, Reklamationen, Gutschriften, Aufrechnungen oder Vertragsverletzungen des Factoringkunden nicht realisiert werden kann.

Soweit Unechtes Factoring vereinbart ist, trägt der Factoringkunde das Ausfallrisiko des Debtors. Der Factor kann nicht realisierte Forderungen nach Maßgabe dieses Vertrags zurückbelasten oder Rückgriff auf den Factoringkunden nehmen.

Die Einzelheiten zu Rückgriff, Rückbelastung, Fristen und Nachweisen ergeben sich aus Anlage [Rückbelastungsregelung].

### Hinweis zur Anpassung

*Diese Klausel ist der wichtigste Variantenpunkt. Echtes Factoring und Unechtes Factoring dürfen nicht vermischt werden.*

## 9. Bestandsgarantie und Einwendungen des Debtors

Der Factoringkunde garantiert, dass jede angebotene Forderung bei Angebot und bei Ankauf dem Grunde und der Höhe nach besteht, rechtswirksam entstanden ist, nicht bereits erfüllt wurde und frei von bekannten Einwendungen oder Gegenrechten ist, sofern diese nicht offengelegt wurden.

Der Factoringkunde garantiert ferner, dass die zugrunde liegende Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde, die Rechnung inhaltlich richtig ist und alle für die Forderung wesentlichen Unterlagen vollständig und zutreffend sind.

Erhebt ein Debitor Einwendungen, Reklamationen, Minderungsrechte, Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungen, informiert der Factoringkunde den Factor unverzüglich und unterstützt die Klärung.

Soweit eine angekaufte Forderung wegen eines Umstands aus dem Verantwortungsbereich des Factoringkunden nicht oder nicht vollständig realisiert werden kann, kann der Factor die Forderung nach Maßgabe dieses Vertrags korrigieren, zurückbelasten oder mit Ansprüchen des Factoringkunden verrechnen.

### Hinweis zur Anpassung

*Die Bestandsgarantie schützt den Factor nicht vor jeder Nichtzahlung, sondern vor Risiken aus dem Verhältnis zwischen Factoringkunde und Debitor.*

## 10. Debitorenmanagement, Mahnwesen und Zahlungseingänge

Bei Full-Service-Factoring übernimmt der Factor die Verwaltung und Einziehung der angekauften Forderungen einschließlich Debitorenbuchhaltung, Zahlungszuordnung, Mahnwesen und Inkasso nach Maßgabe der vereinbarten Prozesse.

Bei Inhouse-Factoring verbleiben Debitorenbuchhaltung und Mahnwesen ganz oder teilweise beim Factoringkunden. Der Factoringkunde handelt insoweit nach den Vorgaben des Factors und leitet

Zahlungseingänge unverzüglich weiter.

Zahlungen, die der Debitor trotz Abtretung an den Factoringkunden leistet, sind unverzüglich an den Factor weiterzuleiten. Der Factoringkunde darf solche Beträge nicht mit eigenen Ansprüchen verrechnen oder anderweitig verwenden.

Der Factoringkunde unterlässt Handlungen, die die Einziehung der angekauften Forderungen erschweren oder den Debitor über die Empfangszuständigkeit täuschen können.

#### **Hinweis zur Anpassung**

*Hier muss die tatsächliche Abwicklungsform exakt abgebildet werden. Full-Service-Factoring und Inhouse-Factoring unterscheiden sich wesentlich.*

## **11. Informations-, Prüfungs- und Mitwirkungspflichten**

Der Factoringkunde stellt dem Factor alle Informationen zur Verfügung, die für Prüfung, Ankauf, Finanzierung, Verwaltung und Einziehung der Forderungen erforderlich sind.

Der Factoringkunde informiert den Factor unverzüglich über wesentliche Änderungen seiner wirtschaftlichen Lage, seiner Debitorenstruktur, seiner Vertragsbeziehungen, seiner Rechnungsprozesse und seiner Kontaktdaten.

Der Factor ist berechtigt, im angemessenen Umfang Unterlagen, Rechnungsdaten, Leistungsnachweise, Gutschriften, Debitorenkorrespondenz und sonstige forderungsrelevante Dokumente anzufordern.

Der Factoringkunde benennt verantwortliche Ansprechpartner und stellt sicher, dass Rückfragen zu Forderungen, Debitoren und Einwendungen zeitnah beantwortet werden.

#### **Hinweis zur Anpassung**

*Bei digitalen Datenübertragungen sollten Schnittstellen, Datenformate, Fristen und Verantwortlichkeiten zusätzlich geregelt werden.*

## **12. Abtretungsverbote, Aufrechnung und Sonderfälle**

Der Factoringkunde prüft vor Angebot einer Forderung, ob vertragliche, gesetzliche oder tatsächliche Hindernisse einer Abtretung entgegenstehen können. Bekannte Abtretungsverbote oder Einschränkungen sind dem Factor vor Ankauf offenzulegen.

Der Factoringkunde informiert den Factor über bekannte Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs-, Skonto-, Bonus-, Rabatt-, Vertragsstrafen- oder sonstige Abzugsrechte des Debtors.

Forderungen gegen öffentliche Auftraggeber, Forderungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt, Forderungen aus Bauleistungen, Forderungen mit Sicherungseinbehalten und Forderungen mit Auslandsbezug werden nur angekauft, wenn die Parteien hierfür besondere Bedingungen vereinbaren.

Die Wirksamkeit einzelner Abtretungen und die Rechte des Debtors bleiben von den gesetzlichen Regelungen, insbesondere zu Einwendungen und Aufrechnung, unberührt.

#### **Hinweis zur Anpassung**

*Für Bau, VOB, Export und öffentliche Auftraggeber sind regelmäßig gesonderte Regelungen nötig.*

## 13. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nur, soweit dies für Anbahnung, Durchführung, Abwicklung und Beendigung dieses Vertrags sowie für Prüfung, Ankauf, Verwaltung und Einziehung der Forderungen erforderlich ist.

Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nur für Zwecke dieses Vertrags zu verwenden und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Soweit der Factor Debitoren kontaktiert oder Forderungsdaten verarbeitet, stimmen die Parteien die datenschutzrechtlichen Rollen, Informationspflichten und technischen Abläufe gesondert ab.

Gesetzliche Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

### Hinweis zur Anpassung

*Datenschutz ist im Factoring praktisch relevant, weil Debitorendaten, Rechnungsdaten und Zahlungsinformationen verarbeitet werden.*

## 14. Laufzeit, Kündigung und Schlussabrechnung

Dieser Vertrag beginnt am [Datum] und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern die Parteien keine feste Laufzeit vereinbaren.

Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von [Frist] zum [Zeitpunkt] ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen bei Zahlungsverzug, wesentlicher Pflichtverletzung, unrichtigen Angaben, erheblicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nachhaltiger Störung der Zusammenarbeit.

Nach Vertragsende werden bereits angekaufte Forderungen nach diesem Vertrag weiter abgewickelt, bis Zahlungseingänge, Rückbelastungen, Gebühren, Zinsen, Sicherungseinbehalte und sonstige offene Positionen vollständig abgerechnet sind.

### Hinweis zur Anpassung

*Bei Rahmenverträgen ist entscheidend, was mit bereits angekauften Forderungen nach Kündigung geschieht.*

## 15. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform oder Schriftform, soweit keine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, [Ort].

Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags, soweit sie ausdrücklich einbezogen werden. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: [Rangfolge einfügen].

**Hinweis zur Anpassung**

*Gerichtsstand, Schriftform, Rangfolge von Anlagen und AGB-Einbeziehung sollten juristisch sauber geprüft werden.*

**16. Anlagen und Prüfliste**

Ein praxistauglicher Factoringvertrag besteht häufig nicht nur aus dem Hauptvertrag. Die folgenden Anlagen sollten je nach Modell geprüft oder ergänzt werden.

Anlage	Zweck
Gebührenübersicht	Factoringgebühr, Finanzierungszins, Mindestgebühren, Debitorenkosten, Auslagen
Debitorenliste und Limite	Ankaufslimite, Ausschlüsse, Bonitätsprüfung, Limitänderungen
Abwicklungsprozess	Datenübermittlung, Zahlungswege, Debitorenbenachrichtigung, Mahnprozess
Rückbelastungsregelung	Fristen, Gründe, Nachweise, Verrechnung, Rückabtretung
Datenschutzanlage	Rollen, Informationspflichten, technische und organisatorische Maßnahmen
Sonderbedingungen	Bau, VOB, Export, öffentliche Auftraggeber, Plattformgeschäft, stille Abwicklung

**Prüfliste vor Verwendung**

- Ist eindeutig geregelt, ob Echtes Factoring oder Unechtes Factoring vorliegt?
- Ist klar, ob die Abwicklung offen, still, Full-Service oder Inhouse erfolgt?
- Sind ankauffähige und ausgeschlossene Forderungen konkret beschrieben?
- Sind Kaufpreis, Sofortauszahlung, Sicherheitseinbehalt, Gebühren und Zinsen rechnerisch nachvollziehbar?
- Sind Rückbelastung, Rückgriff und Bestandsgarantie sauber voneinander abgegrenzt?
- Sind Abtretungsverbote, Einwendungen, Aufrechnung und Sonderfälle berücksichtigt?
- Sind Debitorenbenachrichtigung, Zahlungskonto und Mahnprozess eindeutig geregelt?
- Sind Datenschutz, Vertraulichkeit und Datenübertragung praktisch umsetzbar?
- Sind Laufzeit, Kündigung und Schlussabrechnung geregelt?
- Wurde der Vertrag rechtlich, wirtschaftlich und steuerlich geprüft?

## Anlage Gebührenübersicht

Die folgende Übersicht zeigt beispielhaft, wie eine Gebührenanlage zu einem Factoringvertrag aufgebaut sein kann. Die Spalte „Wert“ enthält Platzhalter und ist im konkreten Vertrag durch die individuell vereinbarten Werte zu ersetzen.

Maßgeblich für die Berechnung sind die im Hauptvertrag genannten Bezugsgrößen, insbesondere der anerkannte Bruttorechnungsbetrag, der tatsächlich vorfinanzierte Betrag und der vereinbarte Referenzzinssatz.

Position	Bezugsgröße / Bemerkung	Wert
Factoringgebühr	Prozentsatz des anerkannten Bruttorechnungsbetrags je angekaufter Forderung	[...] % p. a.
Finanzierungszins	Bezogen auf den tatsächlich vorfinanzierten Betrag und den Zeitraum von Auszahlung bis Zahlungseingang	[Referenzzinssatz] zzgl. [...] % p. a.
Mindestgebühr	Mindestbetrag der Factoringgebühr je Abrechnungsperiode	[...] EUR pro [Monat / Quartal / Jahr]
Prüf- und Einrichtungskosten	Einmalige Kosten für Bonitätsprüfung, Vertragseinrichtung und Systemanbindung	[...] EUR einmalig
Debitorenggebühr	Laufende Gebühr pro Debitor für Bonitätsüberwachung und Limitpflege	[...] EUR pro Debitor und [Monat / Jahr]
Kontoführungsentgelt	Entgelt für das Verrechnungskonto und die laufende Abrechnung	[...] EUR pro Monat
Mahn- und Inkassoauslagen	Erstattung tatsächlich angefallener Auslagen bei Verzug des Debtors	nach Aufwand
Sonstige Auslagen	Porto, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten, externe Gutachten, Übersetzungen	nach Aufwand

### Hinweis zur Anpassung

*Die konkrete Höhe der einzelnen Positionen hängt von Branche, Umsatzvolumen, Debitorenstruktur, Bonität und gewählter Factoring-Variante ab. Vor Vertragsschluss sollten alle Gebühren und Zinsen anhand einer beispielhaften Modellrechnung nachvollzogen werden.*